

Schutzkonzept des Pfarrverbandes Maria Ramersdorf – St. Pius

Konzept zum achtsamen Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen auf Basis des Schutzkonzepts des Dekanats München Giesing, angepasst auf den Pfarrverband

Fassung vom 26. März 2026

Inhalt

1 Vorwort	3
2 Verhaltenskodex	4
3 Risikofaktoren und Risikoanalyse	11
4 Persönliche Eignung	13
5 Erweitertes Führungszeugnis / Selbstauskunft	14
6 Beschwerdemanagement	15
7 Handlungsleitfaden (Interventionsplan)	17
8 Qualitätsmanagement	18
9 Aus- und Fortbildungen	20
10 Schlusswort	21
11 In-Kraft-Treten	22
12 Anhänge	23
Anhang 1. Durchführung von Veranstaltungen und Vorlage Checkliste	24
Anhang 2. Richtig reagieren im Gespräch mit Schutzbefohlenen	26
Anhang 3. Bei Grenzverletzungen unter Schutzbefohlenen eingreifen	28
Anhang 4. Wo finde ich Hilfe?	30
Anhang 5. Gelegenheitshelfende	33

1 Vorwort

Alle im Pfarrverband Maria Ramersdorf – St. Pius haupt- oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter in und für die Seelsorge stehen in Kontakt mit Menschen unterschiedlichen Alters, um das gemeinschaftliche Leben als Kirche vor Ort in verschiedenen Zusammenhängen zu gestalten und lebendig zu halten.

In diesem vielschichtigen Miteinander bedarf es der gegenseitigen Achtsamkeit, um Nähe und Distanz verantwortungs- und vertrauensvoll in Gemeinschaft leben zu können. Dazu gehört es, Problematisches und Irritierendes in rechter Weise zur Sprache bringen zu können, um in einem stetigen Reflexions- und Lernprozess ein für alle zuträgliches und gutes Miteinander zu gewährleisten.

Diesem Ziel das vorliegende Schutzkonzept für alle Bereiche des PV Maria Ramersdorf – St. Pius dienen. Es bietet einen Leitfaden und eine Orientierung für die Interaktion verschiedener Personen und Personengruppen im Pfarrverband. So wird eine für alle verbindliche Basis geschaffen, damit einerseits Grenzen für alle verbindlich klar sind und andererseits Irritationen oder grenzverletzendes Verhalten offen und transparent zur Sprache gebracht werden können. Dabei geht es nicht darum, Misstrauen und Unterstellungen zu unterbreiten. Im Gegenteil: Klare, für alle verbindliche Orientierung und Standards schaffen für alle Sicherheit und Vertrauen.

Allen ist klar, dass die erste Verantwortung für die Einhaltung eines achtsamen und guten Miteinanders in der Pfarrei dem Pfarrer, den anderen Priestern und Diakonen sowie den pastoralen Mitarbeitern zukommt. Sie haben im allgemeinen Bewusstsein der Menschen eine Vorbildfunktion, der sie gerecht werden müssen.

Dieses Schutzkonzept wird allen zugänglich gemacht. Es liegt in den Pfarrbüros aus und kann über die Web-Seite der Pfarrei abgerufen werden.

Dieses Schutzkonzept basiert auf dem Schutzkonzept des Dekanats München Giesing und wurde von den PV Maria Ramersdorf – St. Pius unter Leitung von Herrn Pfarrvikar Dr. Georgios Zigiadis für den Pfarrverband weiterentwickelt.

Gerne greifen wir Anregungen auf, um unser Schutzkonzept auch weiterhin zu verbessern.

2 Verhaltenskodex

Der Pfarrverband Maria Ramersdorf – St.Pius ist ein Ort, an dem Menschen ihre Persönlichkeit und ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Es soll ein geschützter Ort sein, an dem alle Menschen angenommen werden und sicher sind. Dabei tragen alle Sorge und Verantwortung für ein Klima der Achtsamkeit. Jeglicher Form der Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, wird kein Raum geboten. Wir sind uns bewusst, dass es noch weitere Formen (körperliche und geistige Übergriffe) gibt.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Dadurch werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor jeglicher Form von Gewalt und sexualisierten Übergriffen geschützt.

Wir verpflichten uns, miteinander einfühlsam umzugehen und gerade bei Schutzbefohlenen eine Kultur der Achtsamkeit walten zu lassen.

Wir verpflichten uns zur Transparenz im gegenseitigen Umgang.

Wir verpflichten uns, in unseren Einrichtungen wachsam hinzuschauen, Verstöße offen anzusprechen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Der Konsum bewusstseinsverändernder Substanzen darf die Aufsichtspflicht, den Schutz der Schutzbefohlenen und die Umsetzung der Veranstaltung nicht beeinflussen und gefährden.

Dieses Schutzkonzept beschäftigt sich mit den Mechanismen sexualisierter Gewalt.

In der pädagogischen und seelsorglichen Arbeit in unseren Einrichtungen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Zum Schutz aller Beteiligten wird in unserem Pfarrverband, wo immer möglich, das 4-Augen-Prinzip umgesetzt.

2.1 Wovon sprechen wir, wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen?

2.1.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsverordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, die Signale wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, beispielsweise durch Vermeidung jeglichen unangemessenen und ungefragten Körperkontakts.

Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln oder Strukturen, welches unbedachtes, spontanes, nicht standardisiertes Handeln ermöglicht.

2.1.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig oder aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein.

Abwehrende Reaktionen der betroffenen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten.

Seit 2016 können Übergriffe (wie z.B. das Berühren der Brust auch oberhalb der Kleidung) als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden. Sexuelle Übergriffe gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter/innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

2.1.3 Sexueller Missbrauch

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe geahndet.

Es können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, wenn diese volljährig sind. Sexueller Missbrauch ist jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und

Autorität vorgenommen wird.¹ Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen immer eine Rolle – außer bei Gleichaltrigen i. S. v. Peers.

Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind, seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihn anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

2.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

- Grundsätzlich lehnen wir Nähe nicht ab. Sie ist in vielen Situationen notwendig, um erfolgreich mit Menschen arbeiten zu können. Folgende exemplarische Situationen können eine größere Nähe bzw. Körperkontakt erfordern: Angst, Stress, Trösten, Schutz vor körperlichem Schaden. In solchen Situationen achten wir besonders darauf, dass die persönlichen Grenzen jedes und jeder Einzelnen gewahrt bleiben. Die körperliche Nähe muss vom Gegenüber gewünscht und der Situation entsprechend sein, z.B. durch Nachfragen „darf ich dich in den Arm nehmen, um dich zu trösten?“.
- Einzelgespräche sind ein wichtiges Instrument in unserer Arbeit. Sie müssen aber jederzeit von außen zugänglich bleiben und transparent sein. Der Grund für das Einzelgespräch muss den Beteiligten bewusst und auch für Außenstehende nachvollziehbar sein.
- Nähe und Distanz spielen auch im Zusammenhang mit Sprache und der Nutzung von medialen Kontakten eine Rolle. Hier achten wir darauf, dass wir die Beziehung angemessen gestalten, z.B. durch Meidung von Kosenamen welche Unklarheiten bezüglich der Rolle und der Art der Beziehung mit sich ziehen können.
- Wir sind herausgefordert, die Menschen in unseren Einrichtungen bei einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zu unterstützen.
- Vertrauliche Gespräche sind ein wichtiges Instrument unserer Arbeit und gewollt. Wir achten darauf, dass es keine Geheimnisvereinbarungen gibt. Damit ist zweierlei gemeint:
 - Alle Schutzbefohlenen haben ausnahmslos das Recht, Dritten von dem vertraulichen Gespräch zu erzählen. Wir haben die Pflicht, die Schutzbefohlenen auf dieses Recht hinzuweisen. Gleichzeitig wahren wir die Vertraulichkeit.
 - Andererseits sind wir berechtigt, uns weitere Hilfe zu suchen und gegebenenfalls Fachleute unterstützend einzubeziehen, wenn wir dies für nötig erachten. Auch darauf ist von uns im Gespräch hinzuweisen.

¹ Nach Hallstein 1996

- Wir verpflichten uns, bei (wiederholenden) Aktionen – insbesondere Übernachtung – einen eigenen Verhaltenskodex (Checkliste zur entsprechenden Veranstaltung) zu erstellen.

2.3 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen, manchmal sogar sehr wichtig. Sie müssen aber immer entwicklungsgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Dabei muss der Wille der anderen Person wahrgenommen und respektiert werden.

Körperkontakte müssen so gestaltet werden, dass keine Unklarheiten in Bezug auf die Art der Beziehung entstehen und das Nähe-Distanz-Verhältnis gewahrt bleibt. Ob Körperkontakt gewollt ist oder zu weit in den persönlichen Raum eindringt, entscheidet jede Person selbst, die Nachfrage danach ist deshalb wichtig.

- Körperliche Berührungen kommen nur aus einer professionellen, reflektierten und abgestimmten Haltung zustande und achten stets die persönlichen Grenzen.
- Situationen und Begegnungen, in denen körperliche Berührungen eine Rolle spielen können (Gruppenspiele, Neigungsgruppen, handwerkliche Tätigkeiten etc.), gestalten wir so, dass sie stets für alle transparent sind.

2.4 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Daher muss jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt sein. Dabei ist auf die Bedürfnisse und einen altersgerechten Umgang mit den Schutzbefohlenen zu achten.

Auch durch Sprache können Unklarheiten bezüglich der Art der Beziehung und das Rollenverhältnisses entstehen, weshalb es wichtig ist, diese so zu gestalten, dass keine Unklarheiten in der Beziehungsgestaltung entstehen können.

- Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte oder bedrohende Sprache.
- Wir vermeiden die Verwendung von Kosenamen (unklare Beziehungsgestaltung oder Rolle in der Gruppe – mögliche Bevorzugung o.ä.)
- Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten thematisieren und unterbinden wir.
- Auch bei der nonverbalen Kommunikation achten wir auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.

2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Auch wir nutzen zahlreiche dieser Medien und Netzwerke. Der Umgang mit diesen Medien muss stets von einer verantwortungsvollen Kultur geprägt sein und pädagogisch begründet und sinnvoll erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten sind verboten.
- Wir respektieren das Recht am eigenen Bild.
- Fotos von Schutzbefohlenen dürfen nicht verschickt, gepostet etc. werden.
- Wir achten auf einen achtsamen Umgang miteinander in den sozialen Medien.

Wir richten uns im Umgang mit sozialen Netzwerken nach den Regelungen der Erzdiözese München und Freising. So werden insbesondere Freundschaften via Facebook oder anderen Social Media-Plattformen zwischen Seelsorgern / innen des Pfarrverbandes und Kindern oder Jugendlichen nicht angenommen und geteilt.

Seelsorger / innen des Pfarrverbandes folgen Kindern und Jugendlichen nicht auf Instagram und anderen Plattformen.

2.6 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. An einem Ort mit vielen unterschiedlichen Menschen stellt das eine Herausforderung dar. Es bedarf klarer Verhaltensregeln, um die Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Wir achten darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der Einzelnen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und beachtet werden.
- Situationen und Begegnungen, die eines vertraulicheren Rahmens bedürfen (wie z.B. Einzelgespräche), gestalten wir so, dass die Rahmenbedingungen nachvollziehbar sind.

2.7 Zulässigkeit von Geschenken

Grundsätzlich sind Geschenke und Aufmerksamkeiten zu gegebenen Anlässen erlaubt und gewollt. Geschenke im Sinne einer Bevorzugung können aber keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können exklusive Geschenke die emotionale Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Mitarbeitenden (Haupt- und

Ehrenamtlich), den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Geschenke, die über das übliche Maß hinausgehen, sind zu unterlassen.

- Geschenke an hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
- Regelmäßige Zuwendungen, Belohnungen oder Geschenke an einzelne Personen können emotionale Abhängigkeiten schaffen und sind deswegen nicht erlaubt.
- Geschenke dürfen keine anschließenden Verpflichtungen suggerieren.

Beispiel: Schenkt eine Gruppenleiterin all ihren Gruppenstundenmitgliedern einen Muffin zum Geburtstag, ist das ok, bekommt nur ein Kind zum Geburtstag einen Muffin geschenkt, dann nicht – Bevorzugung.

Bekommt die Gruppenleiterin zum Geburtstag einen Muffin, ist das ok, bekommt sie 100€ geschenkt, ist das nicht ok, das Geschenk muss abgelehnt werden – Verhältnismäßigkeit, Geschenk geht über das übliche Maß hinaus.

2.8 Disziplinierungsmaßnahmen

Die Auswirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, müssen sie in direktem Bezug zum Fehlverhalten des einzelnen Kindes stehen, angemessen und konsequent sowie für den „Bestraften“ plausibel sein.

- Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind frei von jeder Form der Gewalt, Demütigung, Nötigung, Drohung oder des Freiheitsentzugs. Geltendes Recht ist selbstverständlich stets zu achten.
- Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind transparent und reflektiert.
- Die Disziplinierungsmaßnahmen werden im Vier-Augen-Prinzip festgelegt.

2.9 Regelung für Veranstaltungen mit Übernachtung

Maßnahmen mit Übernachtungen sind fester Bestandteil der Arbeit in unseren Einrichtungen. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten der Begegnung und gewinnbringende, gemeinsame Erfahrungen. Diese intensive Zeit des Zusammenseins bedarf einiger Regelungen zum Schutz der Intimsphäre aller Beteiligten.

- Eine Unterbringung erfolgt für Teilnehmer unter 18 Jahren geschlechtergetrennt ohne Aufsichtsperson im Zimmer oder Zelt.
- Die Teilnehmer dürfen auch nicht in den Zimmern/Zelten der Aufsichtspersonen untergebracht werden.

- Abweichende Entscheidungen, auch im Verlauf einer Fahrt, die wir aus pädagogischer oder medizinischer Sicht treffen, um eine Mitfahrt zu ermöglichen, stimmen wir mit allen Beteiligten sowie den Erziehungsberechtigten ab.
- Persönliche Grenzen aller Beteiligten achten wir und beziehen sie bei der Entscheidung über die Zimmerbelegung mit ein. Als persönliche Grenze betrachten wir jedes Bedenken, das von den Beteiligten in dieser Hinsicht geäußert wird.
- Die Gründe für die Zimmerbelegung erörtern wir im 4-Augen-Prinzip und machen sie für die Beteiligten transparent. Näheres findet sich in der entsprechenden Checkliste.

2.10 Regelungen für Sport- und Schwimmveranstaltungen

- Die Umkleidesituationen bei Sport- und Schwimmveranstaltungen sind im Hinblick auf die Wahrung der Intimsphäre sensible Situationen.
- Dusch- und daran anschließende Umkleidesituationen finden immer geschlechtergetrennt statt. Sport- und Gruppenleiter duschen nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.
- Bei Sport- und Schwimmveranstaltungen achten wir darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der einzelnen Schutzbefohlenen wahrgenommen und beachtet werden. Das Umkleiden geschieht immer alleine und ohne Sichtkontakt zu anderen.
- Im Laufe der Veranstaltung werden alle Regeln hinsichtlich von Berührungen beachtet. Siehe Punkt 2.3.

2.11 Regelungen für sonstige Veranstaltungen

- Nehmen Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren an Veranstaltungen in der Pfarrgemeinde ohne ihre Erziehungsberechtigten teil, kann der Hauptverantwortliche der Veranstaltung eine Einverständniserklärung der Eltern (mit Kontaktdaten etc.) erbitten. Sollte diese nötig sein, wird bei der Werbung und Anmeldung daraufhin gewiesen.

3 Risikofaktoren und Risikoanalyse

3.1 Um ein gutes Miteinander in unseren Einrichtungen zu ermöglichen, ist es wichtig, bestimmte Risikofaktoren zu vermeiden. Solche sind:

- **Überstrukturierte Einrichtungen** mit rigiden hierarchischen Strukturen, die starke persönliche Abhängigkeiten fördern; diese können Täter und Täterinnen zum eigenen Vorteil nutzen, während Kritik unterdrückt wird.
- **Unterstrukturierte Einrichtungen** mit einer meist schwachen Leitung, unklaren Strukturen und fehlenden, klaren und verbindlichen Regeln; den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen fehlt es an Orientierung und Rückmeldung.
- **Geschlossene Systeme** zeichnen sich durch eine starke räumliche und soziale Abgrenzung der Einrichtung von der Außenwelt aus, die Schutzbefohlene zur absoluten Loyalität verpflichtet und eine „Wir hier drinnen, die da draußen“ – Mentalität kreiert.

3.2 Risikoanalyse der Einrichtung

Es wurde eine Risikoanalyse zu den örtlichen Gegebenheiten im Pfarrverband vorgenommen.

Mit Hilfe dieser Analyse sollen mögliche Gefährdungspotenziale aufgedeckt werden. Dabei werden die Strukturen, Verfahrenswege, Alltagsabläufe und Konzepte der Einrichtung im Einzelnen in den Blick genommen. Es werden Notwendigkeiten für präventive Maßnahmen und gut funktionierende Mechanismen der Präventionsarbeit identifiziert. Dadurch können die Menschen in unseren Einrichtungen ihre Sicht der Dinge einfließen lassen und ihren eigenen Arbeitsbereich besser wahrnehmen und reflektieren.

Als Hilfestellung dienen u.a. folgende Fragen, die vor Ort ergänzt werden können und sollen:

Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potenziellen Täter oder einer Täterin leicht machen?

Wie ist der Zugang zu den Räumlichkeiten geregelt?

Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?

Gibt es „dunkle Ecken“, in denen sich niemand gerne aufhält?

Bergen Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe der Einrichtung besondere Risiken?

Gibt es Räume, die für 1:1-Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?

Wie werden sie von uns genutzt? (z.B. verschiedene Formen von Seelsorgegesprächen, Beratungsgesprächen, Krankenbesuchen etc.)

3.3 Risikoanalyse von Maßnahmen

In all unserem Tun ist es uns ein Anliegen, achtsam mit den Menschen umzugehen. Dafür ist es notwendig, genau hinzuschauen, um unseren Bedürfnissen und denen der anderen gerecht zu werden.

Hilfestellung hierbei bieten eigene Checklisten, die für jede einzelne Veranstaltung und Maßnahme von den Hauptverantwortlichen erstellt werden und mit allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vor der Veranstaltung und Maßnahme besprochen wird.

Ebenso wird nach der Maßnahme, wie in der Checkliste aufgeführt, das Thema „Miteinander achtsam leben“ innerhalb des Leitungsteams reflektiert.

Die Checklisten zu bestehenden Veranstaltungen im Pfarrverband können auf der Internetseite eingesehen werden. Eine Vorlage zur Erstellung befindet sich in den Anlagen. Infos zu den schrittweisen Durchführungen von Veranstaltungen ebenfalls. (siehe Anlage 1.)

Die ausgefüllten und von der hauptverantwortlichen Person unterschriebenen Checklisten werden nach Ende der Veranstaltung im Pfarrbüro abgegeben und für 1 Jahr aufgehoben.

4 Persönliche Eignung

Unsere Einrichtungen tragen Verantwortung dafür, dass mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nur Personen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt und die Grundlagen des Schutzkonzepts des Pfarrverbands im Vorstellungsgespräch sowie in weiteren Personalgesprächen.

Der Einsatz von Ehrenamtlichen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung (Erneuerung alle 5 Jahre) voraus.² Dabei werden auch Schulungen anerkannter weiterer Träger der Jugendhilfe akzeptiert.

Für gelegentliche mithelfende Personen in unserem Pfarrverband wurde ein Mindestmaß an Unterlagen für den Schutz der Schutzbefohlenen erarbeitet, sodass alle Mitarbeitenden Kenntnis über unser Schutzkonzept, die angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz und eine möglichst sichere Durchführung der Veranstaltungen besitzen. Diese gelegentlichen Helfer und Helferinnen gehören keinen Sachausschüssen oder Gruppierungen an und nehmen nicht regelmäßig als Helfende an Veranstaltungen teil. Gelegentliche Helfer und Helferinnen übernehmen bei Veranstaltungen keinen nahen, beziehungsaufbauenden Kontakt zu Schutzbefohlenen. Gesonderte Regelungen wurden auch für Chormitglieder oder Lektoren und Kantoren erstellt, welche zwar direkten Kontakte zu Schutzbefohlenen haben jedoch nicht in der Form einer Zusammenarbeit, Weisungsbefugnis oder des Beziehungsaufbaus. Entsprechende Unterlagen und Regelungen sind angefügt. (Siehe Anlage 5.)

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen werden über das Schutzkonzept informiert, die Dokumentation der Unterlagen erfolgt im Pfarramt der jeweiligen Pfarrei. Vor Ablauf des Führungszeugnisses oder der Präventionsschulung informiert das Pfarrbüro die Mitarbeitenden über die nötige Auffrischung. Benötigte Unterlagen hierfür können im Pfarrbüro abgeholt werden.

In regelmäßiger Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten achtet die verantwortliche Person der Sachausschüsse darauf, dass das Schutzkonzept des Pfarrverbands im Bewusstsein aller beteiligten Personen bleibt.

² Siehe AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN der für die Erzdiözese München und Freising zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzten Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

5 Erweitertes Führungszeugnis / Selbstauskunft

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und die im Erzbistum München und Freising geltende Präventionsordnung verpflichten alle katholischen Einrichtungen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig ist.

Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt durch die regelmäßige Vorlage (alle 5 Jahre) eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ).³

Alle, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, haben eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben. Dies gilt auch für Ehrenamtliche ab 14 Jahren, die im vergleichbaren Kontakt mit Schutzbefohlenen sind.⁴

Die regelmäßige Dokumentation der Einsicht erfolgt durch das jeweilige Pfarramt. Dabei werden auch Einsichtnahme-Bestätigungen weiterer anerkannter Stellen (wie z.B. des Jugendinformationszentrums München der Stadt München, Behörden der Stadt München) anerkannt.

Das Pfarramt informiert vor Ablauf des Führungszeugnisses die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und stellt die benötigten Unterlagen zur Verlängerung zur Verfügung.

³ Siehe AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN der für die Erzdiözese München und Freising zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzten Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

⁴ wie Anm. 3

6 Beschwerdemanagement

Wir möchten, dass es allen Menschen in unseren Einrichtungen gut geht, und jede/jeder das sagen kann, was sie/ihn stört.

Im Folgenden fassen wir unsere bisherigen Erfahrungen zu Handlungsempfehlungen zusammen.

Wir bezeichnen dabei als „Konflikt“,

- wenn es Streit gibt.
- wenn man sich ungerecht behandelt fühlt.
- wenn etwas passiert, was jemand als gemein oder ungerecht empfindet.
- wenn man mit einer Entscheidung unzufrieden ist.
- wenn es jemandem schlecht geht.

Kommt es gegen oder durch Schutzbefohlene oder untereinander zu körperlicher Gewalt, so sind die für diesen Personenkreis verantwortlichen Hauptamtlichen oder Ehrenamtlichen umgehend zu informieren.

Es können und sollen auch Beschwerden ohne sexuellen Bezug vorgebracht werden. Kinder und Jugendliche sind ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der / die Präventionsbeauftragte/r des Pfarrverbandes ist auch für solche Beschwerden zuständig.

Diese halten dann Rücksprache mit der/m Beauftragten des Pfarrverbandes oder bei Nicht-Erreichbarkeit bzw. persönlicher Betroffenheit mit einer unabhängigen Ansprechperson der Erzdiözese.

6.1 Grundsätze

- Konflikte gehören zum Alltag und sind nicht ungewöhnlich.
- Wichtig ist eine gelingende Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei Themen, die sie selbst betreffen.
- Beschwerden werden immer ernst genommen und bearbeitet. Dafür nehmen wir uns die nötige Zeit.
- Alle Beteiligten haben das Recht, etwas zur Sache zu sagen.
- Alle Beteiligten bemühen sich um eine zielführende Lösung.
- Wir gehen respektvoll miteinander um.

- Zunächst sollen die beteiligten Personen versuchen, eine Lösung zu finden. Sollte dies nicht gelingen, können weitere Personen um Hilfe gebeten werden.
- Alle Beteiligten werden über Vereinbarungen informiert.
- Vereinbarungen und Lösungen werden schriftlich festgehalten, wenn es eine/r der Beteiligten für notwendig hält.
- Erster und in jedem Fall zwingend notwendiger Schritt bei Kenntnis oder Hinweisen auf einen (Verdachts-)Fall von sexuellem Missbrauch Minderjähriger, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener ist immer die Kontaktaufnahme mit einer der drei unabhängigen Ansprechpersonen Die Kontaktdaten lauten:
- **Diplompsychologin Kirstin Dawin**
St.-Emmeram-Weg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63
E-Mail: [KDawin\(at\)missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de)

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail: [ULeimig\(at\)missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:ULeimig(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de)

Dr. jur. Martin Miebach

Tengstraße 27 / III
80798 München
Telefon: 0174 / 300 26 47
Fax: 089 / 95 45 37 13-1
E-Mail: [MMiebach\(at\)missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:MMiebach(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de)

- <https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/ansprechpersonen> einzusehen.

6.2 Ziele

- Alle Mitglieder unserer Einrichtungen haben die Möglichkeit, Missstände zu benennen.
- Wir suchen gute Lösungen für Konflikte und Unzufriedenheiten.
- Kommunikationswege sind transparent und allen bewusst.

7 Handlungsleitfaden (Interventionsplan)

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen ist ein planvolles Agieren unabdingbar. Tritt ein solcher Fall in einer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können.

Diese sind im Interventionsplan (Handlungsleitfaden) festgelegt und finden sich im Anhang 2.

- Hinsehen und handeln im Verdachtsfall
- Richtig reagieren im Gespräch mit Schutzbefohlenen
- Eingreifen bei Grenzverletzungen unter Schutzbefohlenen
- Dokumentation
- Wo finde ich Hilfe?

8 Qualitätsmanagement

Gutes Qualitätsmanagement baut auf einem allgemeinen Wissen der Beteiligten über Inhalte und Verfahren innerhalb einer Einrichtung auf. Wir sichern die Qualität unserer Arbeit durch folgende Punkte:

8.1 Präventionsarbeit im Pfarrverband

Der Pfarrverband und jede Gruppierung ernennen eine verantwortliche Person für das Thema Prävention. Diese überprüft die Umsetzung des Konzeptes vor Ort und nimmt am Arbeitskreis Prävention teil.

Die geschulte Person hat insbesondere folgende Aufgaben/Funktionen:

- Schulungen für Ehrenamtliche,
- Bereitstellung von Präventionsmaterialien,
- Ansprechpartner / in für Fragen der Prävention,
- Kooperation mit der Stabsstelle Prävention.

Die Präventionsbeauftragte unseres Pfarrverbands ist **Frau Silvia Kalb**, Vorsitzende des PGR St. Pius, erreichbar über SKalb@ea.ebmuc.de

Es gibt einen Arbeitskreis Prävention für den Pfarrverband, der sich aus den Priestern, dem Vorsitzenden des PVR und den Oberministranten / innen des Pfarrverbandes zusammensetzt. Dieser evaluiert das Konzept und entwickelt es nach Bedarf kontinuierlich weiter.

Der Arbeitskreis sorgt für ein gelingendes Wissensmanagement zum Thema „Prävention“ im Pfarrverband.

Der Arbeitskreis überlegt sich ein Konzept zur Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Pfarrverband. Der Arbeitskreis trägt Sorge, dass die Schulungen entsprechend im Pfarrverband umgesetzt werden.

Der Arbeitskreis Prävention trifft sich einmal im Jahr unter der Leitung des leitenden Pfarrers und der / dem Präventionsbeauftragten.

8.2 Transparenz über Präventionsarbeit

Die Präventionsarbeit wird als fester Bestandteil in unseren Einrichtungen verankert und veröffentlicht. Innerhalb unserer Einrichtungen werden die einzelnen Bestandteile des Schutzkonzeptes zielgruppenorientiert vermittelt. Mindestens einmal jährlich wird im Pfarrverbandsrat das Thema „Prävention“ thematisiert.

8.3 Evaluation der Veranstaltungen

Sämtliche Veranstaltungen, die von den Präventionsbeauftragten im Bereich der Präventionsarbeit durchgeführt werden, werden einmal jährlich mit dem Arbeitskreis Prävention evaluiert und entsprechend kontinuierlich überarbeitet.

8.4 Unterstützung von Betroffenen

Kommt es in unseren Einrichtungen/Gruppierungen direkt oder indirekt zu einem wie auch immer gearteten Fall von sexualisierter Gewalt oder Grenzüberschreitung, hat die Unterstützung des Opfers höchste Priorität. Unverzüglich informiert die Person, die von dem Vorfall als Erste Kenntnis erlangt, die Präventionsbeauftragte des Pfarrverbandes oder eine externe Person wie oben unter 6.1 angegeben.

8.5 Unterstützung des irritierten Systems

Da bei einem Interventionsfall in der Regel die gesamte Gruppierung sich als irritiertes System zeigt, kann eine Unterstützung z.B. durch eine externe Begleitung notwendig sein. Diese kann bei der Stiftungsleitung angefragt werden.

9 Aus- und Fortbildungen

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert.

Auch langfristig soll sie als zentrales Thema in der Arbeit mit Schutzbefohlenen benannt und bearbeitet werden.

9.1 Mitglieder des Seelsorgeteams

Diese haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Selbstauskunft
- Erweitertes Führungszeugnis (wird in regelmäßigen Abständen neu angefordert)
- Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept des Pfarrverbandes
- Schulung zur Präventionsarbeit durch die Erzdiözese (Umfang mind. 30 Wochenstunden). Dies ist alle 5 Jahre aufzufrischen.

9.2 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen

Diese haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Selbstauskunft
- Erweitertes Führungszeugnis (wird in regelmäßigen Abständen – alle 5 Jahre - neu angefordert)
- Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept des Pfarrverbandes bei einer Einweisung in die Bestimmungen durch den Pfarrer oder einer von ihm beauftragten Person – dies gilt insbesondere für Jugendgruppenleiter / innen und andere ehrenamtlich tätigen Personen. Dies ist regelmäßigen Abständen aufzufrischen.
- Hauptamtliche Mitarbeiter absolvieren die für ihr Dienstverhältnis von der Erzdiözese vorgeschriebenen Schulungen.

10 Schlusswort

Viele wünschen sich, dass man einmalig ein gutes System präventiver Maßnahmen auf den Weg bringt und damit den Schutz aller auf Dauer garantiert.

Aber das funktioniert in einem sich schnell verändernden Arbeitsfeld nicht.

Das Leben in unseren Einrichtungen ist einer starken Fluktuation ausgesetzt. Daher wollen und müssen wir uns immer wieder daran erinnern, was wir uns vorgenommen haben, und überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen noch greifen.

Um dies zu gewährleisten, trifft sich der Arbeitskreis Prävention einmal im Jahr mit dem Pfarrer.

11 In-Kraft-Treten

Das Schutzkonzept gilt für alle Bereiche des Pfarrverbandes Maria Ramersdorf – St. Pius. Das Schutzkonzept wird in seiner jeweils aktuellen Fassung vom leitenden Pfarrer des Pfarrverbandes erlassen und gilt für alle pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für alle hauptamtlichen Beschäftigten der Kirchenstiftung und für alle ehrenamtlich im Pfarrverband und den Stiftungen tätigen Personen.

Das Schutzkonzept gilt in seiner jeweiligen Fassung. Sein In-Kraft-Treten wird in allen Gremien des Pfarrverbandes bekannt gemacht.

Es liegt in den Pfarrbüros zur Einsichtnahme aus und wird auf der Web-Seite des Pfarrverbandes veröffentlicht.

München, 26.03.2026



Domkapitular G. R. Hans-Georg Platschek
Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand

12 Anhänge

Anhang 1. Durchführung von Veranstaltungen und Vorlage Checkliste

Vor Veranstaltungsbeginn erstellt die hauptverantwortliche Person eine entsprechende Checkliste zur Veranstaltung. Diese wird vor Beginn mit den teilnehmenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen / innen besprochen.

Informationen zu vorliegenden Unterlagen von allen Mitarbeitenden können im Pfarrbüro eingeholt werden, hier können auch benötigte Materialien für gelegentlich Helfende abgeholt werden.

Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt unter Berücksichtigung der gesammelten Punkte in der Checkliste durch alle Mitarbeitende.

Nach der Veranstaltung geben die Hauptverantwortlichen die Checkliste unterschrieben im Pfarrbüro ab. Hier wird sie ein Jahr aufgehoben.

Die Checklisten werden regelmäßig reflektiert, mit den Mitarbeitenden besprochen und, wenn nötig, überarbeitet.

Stand:	Zeitschiene/Kommentare	erledigt
Alle Mitarbeitenden erhalten Einsicht in diese Checkliste.	Wenn möglich, 2-3 Wochen vor Beginn aushändigen und vor Beginn besprechen.	
Alle Mitarbeitende haben ENTWEDER eine Schulung zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ (bei direktem Kontakt mit Schutzbefohlenen z.B. Spieleprogramm) besucht, ODER allen Mitarbeitenden wurde die Broschüre „Miteinander achtsam leben“ der Erzdiözese München und Freising zum Selbststudium ausgehändigt.	Zur Information verwenden Sie bitte die Handreichung für EA/HA Verweis auf Homepage der Koordinationsstelle möglich; siehe Methoden auf www.erzbistum-muenchen.de/praevention-missbrauch	
Alle Mitarbeitenden ab 16 Jahre haben ENTWEDER das erweiterte Führungszeugnis (bei direktem Kontakt mit Schutzbefohlenen z.B. Spieleprogramm) einsehen lassen, ODER allen Mitarbeitenden wurde die Selbsterklärung „Achtsamer Umgang in der Pfarreiarbeit mit Schutzbefohlenen, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen“ erläutert und diese wurde von allen unterschrieben.	Wenn möglich, 3 Monate vor Beginn anfordern; Siehe Handreichung für EA	
Das Thema „miteinander achtsam umgehen“ wird vor der Veranstaltung im Veranstaltungsteam besprochen und reflektiert.	Siehe Methoden auf www.erzbistum-muenchen.de/praevention-missbrauch	
Alle Mitarbeitenden wissen, wo sie sich in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt Unterstützung und Beratung holen.	Siehe Handreichung für EA	
Die Mitarbeitenden wissen, an wen sie sich im Fall von Grenzüberschreitungen oder sexualisierter Gewalt wenden können (internes und externes Beschwerdemanagement).	Verweis auf Homepage der Stabstelle Prävention möglich	
Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der Genehmigung der Erziehungsberechtigten gemacht und veröffentlicht werden.		
Das Leitungsteam bespricht im Vorfeld, was bei einer nötigen Krisenintervention zu tun ist (Umgang bei Übergriffen ausgehend von Teilnehmenden, Mitarbeitenden oder Dritten).	Siehe Handreichung für EA/HA	
Da gemischtes Publikum erwartet wird, gibt es weibliche und männliche Ansprechpersonen. Den Teilnehmenden und Besuchern ist ersichtlich, wer Ansprechperson ist.	T-Shirts / Anstecker / Namensschilder (werden nicht im Brustbereich, sondern z.B. am Arm angebracht)	
Alle Mitarbeitenden sind sich der „dunklen Ecken“ der Veranstaltung bewusst und achten auf diese besonders.	Separate Liste zu den „dunklen Ecken“ evaluieren.	
... Veranstaltungsspezifische Erweiterungen – erstellt durch die hauptverantwortliche Person der Veranstaltung		

Anhang 2 Richtig reagieren im Gespräch mit Schutzbefohlenen

- Wenn sich ein Schutzbefohler an Sie wendet und von sexualisierter Gewalt berichtet, hält er Sie für eine geeignete Ansprechperson.
- Bitten Sie den Schutzbefohlenen zu berichten, was geschehen ist.

Hören Sie sehr gut zu und lassen Sie den Schutzbefohlenen sprechen. Unterbrechen Sie nicht durch Fragen. Wenn der Schutzbefohlene aufhört zu berichten, fragen Sie nach, ob er / sie noch mehr erzählen möchte.

- Formulieren Sie Nachfragen möglichst offen.

(z.B. „Möchtest Du erzählen, was dann passiert ist?“)

- Seien Sie sensibel.

Wie detailliert die schutzbefohlene Person berichtet, darf sie in dieser Situation selbst entscheiden.

- Schenken Sie Vertrauen.

Bewusste Falschaussagen sind relativ selten. Bei jüngeren Kindern liegt die Rate in den Untersuchungen zwischen 2 und 4 Prozent. Bei Jugendlichen ist sie mit bis zu 8 Prozent etwas höher⁵.

Sie sollten in Erfahrung bringen, ob es sich um Vorfälle in der Vergangenheit handelt, oder ob aktuell noch die Gefahr von Missbrauchshandlungen gegeben ist, weil dies für das weitere Vorgehen von Bedeutung ist.

- Keine falschen Versprechungen.

Seien Sie im Gespräch ehrlich und stellen Sie nichts in Aussicht, was Sie nicht halten können. Wenn der Schutzbefohlene Sie vorab zur Verschwiegenheit verpflichten will, erklären Sie, dass Sie das nicht sicher zusagen können. In aller Regel wird er/sie sich dadurch nicht abhalten lassen, Ihnen etwas zu berichten, wenn er/sie schon bis zu diesem Punkt gekommen ist. Wenn Sie dagegen später Ihr Versprechen nicht einhalten können, könnte dies einen Vertrauensbruch darstellen und möglicherweise das Gefühl bestärken, „dass ich mich auf niemanden verlassen kann“.

- Sichern Sie aber Ihre Vertraulichkeit zu.

Das bedeutet, dass Sie mit dem, was Ihnen erzählt wird, sorgsam umgehen.

- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren (siehe folgender Dokumentationsvorlage)

⁵ Busse, Steller & Volbert 2000; Bange, 2002

Dokumentieren Sie das Gespräch so zeitnah wie möglich. Dokumentieren Sie den genauen Wortlaut des Kindes und ordnen Sie die Aussage nicht, auch wenn Ihnen das Erzählte unstrukturiert und sprunghaft erscheint. Für Dritte sollte der Unterschied zwischen der Dokumentation der Fakten (wer?, wo?, was? und wie?) und der eigenen Bewertung von Beobachtungen und Hypothesen erkennbar sein.

- **Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit Kollegen und Kolleginnen, Vorgesetzten und Präventionsbeauftragten**

- **Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die Kenntnis von einem Fall oder einem Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch oder einer Grenzüberschreitung erhalten, haben unverzüglich und ausschließlich eine der drei unabhängigen Ansprechpersonen darüber zu informieren (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2020, Nr. 1, S. 11-27 und S. 29). Die unabhängigen Ansprechpersonen sind für die weiteren Schritte der Intervention zuständig.**

- **Bewahren Sie Ruhe!**

Keine übereilten Aktionen

- **Holen Sie vor allen weiteren Schritten Fachberatung ein!**

(siehe Anhang 4. „Wo finde ich Hilfe?“)

- **Übereilen sie die Konfrontation mit dem Täter oder der Täterin nicht! Sie ist zunächst zu vermeiden.**

- **Beachten Sie die Wünsche des Schutzbefohlenen!**

Mit den betroffenen Schutzbefohlenen müssen ihrem Entwicklungsstand entsprechend alle geplanten Interventionen besprochen werden.

- **Bleiben Sie dran!**

Der Schutzbefohlene hat sich Ihnen mitgeteilt, da es/er/sie Ihnen vertraut. Versuchen Sie auch im Laufe des Hilfeprozesses ein verlässlicher Begleiter zu sein!

Dokumentationsbogen für ein Verdachtsgespräch

Es soll die Vorlage aus dem Leitfaden „Miteinander achtsam leben“ der Erzdiözese verwendet werden, der an alle Haupt- und Ehrenamtlichen ausgeteilt wird.

3. Bei Grenzverletzungen unter Schutzbefohlenen eingreifen

Grenzverletzungen unter Gleichaltrigen werden häufig nicht erkannt, da sich die Betroffenen selten an erwachsene Bezugspersonen wenden.

Wenn überhaupt davon berichtet wird, dann eher gegenüber Gleichaltrigen.⁶

Weiterhin wird selbst in Fällen, in denen von sexuellen Übergriffen berichtet wird, häufig nichts unternommen.⁷

Werden sexuelle Handlungen unter Gleichaltrigen entdeckt, besteht häufig die Schwierigkeit, zwischen einvernehmlichen und erzwungenen Handlungen zu unterscheiden. Bei Aufdeckung von sexuellen Übergriffen ist eine angemessene und schnelle Reaktion der pädagogischen Fachkräfte erforderlich.⁸

Eindeutige Stellungnahme der Fachkräfte/Bezugspersonen, dass sexuell grenzverletzendes Verhalten unangemessen ist.

- Befragung der Beteiligten im Einzelgespräch
- Keinen Druck ausüben, wenn betroffene Kinder und Jugendliche nicht über die erlebten Übergriffe sprechen wollen
- Vermeidung zu starker emotionaler Reaktionen der Fachkräfte
- Information der Eltern aller Beteiligten
- Information des Präventionsbeauftragten und ggf. der unabhängigen Ansprechpersonen
- Unterstützungsangebote für die beteiligten Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern
- Angemessene Sanktionen, die sich nach den Kriterien des Opferschutzes, der Wiederholungsgefahr und der Schwere der Tat richten (z.B. der Täter/die Täterin muss den Ort wechseln, darf nicht mehr allein in bestimmte Situationen gehen)

Eine Trennung von Täter/in und Opfer hat Priorität.

⁶ Priebe & Svedin, 2008

⁷ Child Research & Resource Centre, 2009

⁸ Enders, 2012; Mosser, 2012

Dennoch sollte unbedingt geprüft werden, ob ein Verbleib eines grenzüberschreitenden Menschen in der Pfarrei möglich ist.

Anhang 4. Wo finde ich Hilfe?

Es ist ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf sexuellen Missbrauch spezialisiert hat.

Man sollte nicht alleine mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen. Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht, ist ein sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht. Dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

Präventionsbeauftragter des Pfarrverbands Maria Ramersdorf – St. Pius

Frau Silvia Kalb – siehe oben unter 8.1

Dies wird in den Schaukästen des Pfarrverbandes veröffentlicht.

Unabhängige Ansprechpersonen bei Missbrauchsverdacht der Erzdiozese München und Freising:

Unabhängige Ansprechpersonen sind auf der Webseite <https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/ansprechpersonen> einzusehen.

Diplompsychologin Kirstin Dawin
St.-Emmeram-Weg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach
Tengstraße 27 / III
80798 München
Telefon: 0174 / 300 26 47
Fax: 089 / 95 45 37 13-1
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Beratungsstellen für Haupt- und Ehrenamtliche:

- **kibs:** Arbeit mit männlichen Betroffenen, Telefon: 089/23 17 16 - 9120, www.kibs.de
- **Wildwasser München e.V.,** Telefon: 089/60 03 93 31, www.wildwasser-muenchen.de
- **KinderschutzZentrum München,** Beratungstelefon: 089/55 53 56, <http://www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute/>
- **IMMA e.V.** Jahnstraße 38, 80469 München Telefon: 089/23889110

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche:

- **Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“:** 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr, www.nummergegenkummer.de
- **kibs:** (bieten auch online-Beratung für Jungs an) Arbeit mit männlichen Betroffenen, www.kibs.de
- **KinderschutzZentrum München,** Beratungstelefon: Telefon: 089/55 53 56, <http://www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute/>
- **IMMA e.V.,** beratungsstelle@imma.de, Telefon: 089/2 60 75 31, www.imma.de/beratungsstelle
- **IMMA e.V.,** Zufluchtstelle, Telefon: 089/18 36 09, zufluchtstelle@imma.de

Allgemeines Beratungsangebot

- **Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen,** die von Gewalt betroffen sind, siehe <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html>
- **MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.,** Telefon: 089/5 43 95 56, www.maennerzentrum.de
- **Wildwasser München e.V.,** Telefon: 089/60 03 93 31, www.wildwasser-muenchen.de

Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen:

- **Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“** bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot.
Standort Regensburg: Telefon: 0941/9 41 10 88,
kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de
- **KinderschutzZentrum München**, man|n sprich|t, Telefon: 089/55 53 56,
E-Mail: mannspricht@dksb-muc.de
- **MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.**,
Telefon: 089/5 43 95 56, www.maennerzentrum.de

Hilfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche:

- **Deutscher Kinderschutzbund**,
KinderschutzZentrum München (Beratung + ambulante Therapie), Kapuzinerstraße 9,
80337 München, Telefon: 089/55 53 56, kischuz@dksb-muc.de, info@dksb-muc.de

Anhang 5. Gelegenheitshelfende

Für gelegentliche mithelfende Personen in unserem Pfarrverband wurde ein Mindestmaß an Unterlagen für den Schutz der Schutzbefohlenen erarbeitet, sodass alle Mitarbeitenden Kenntnis über die angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz und eine möglichst sichere Durchführung der Veranstaltungen besitzen.

Die Hauptverantwortlichen einer Veranstaltung sind dafür verantwortlich allen Gelegenheitshelfenden die nötigen Materialien auszuhändigen und die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung mit der Checkliste im Pfarrbüro abzugeben.

Vorab wird ihnen die Veranstaltungsspezifische Checkliste, die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung ausgehändigt sowie das Informationsheft „miteinander achtsam leben“: <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-64228420.pdf>

Von allen Gelegenheitshelfenden wird die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung unterschrieben im Pfarrbüro hinterlegt. Diese wird wie die entsprechende Veranstaltungsscheckliste ein Jahr aufgehoben.

Auch für weitere Personenkreise in unserem Pfarrverband wurden gesonderte Regelungen getroffen.

Die Leitenden des Chors unterliegen den Regelungen und Verpflichtungen der Ehrenamtlichen. Für ihr Angebot erstellen sie ebenfalls eine Checkliste.

Lektoren und Kantoren halten sich in regelmäßigen Abständen in den gemeinsamen Räumlichkeiten (Sakristei, Altarraum etc.), welche von außen nicht einsehbar sind, mit den Ministranten und Ministrantinnen auf. Aufgrund dessen nehmen sie alle 5 Jahre an einer Präventionsschulung teil und unterschreiben die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung.

Die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung ist angefügt.

**Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung
für Gelegenheitshelfende im Pfarrverband Maria Ramersdorf – St. Pius**

Die katholische Kirche will allen Menschen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen sie sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche, aber auch erwachsene Schutzbefohlene brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im entsprechenden Arbeitsbereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz betroffenen Personen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Schutzbefohlenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum Unterschrift
